

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Ausbau der technischen Ermittlungsmöglichkeiten
- Stärkung des Sicherheitsgefühls durch bürgernahe Polizeiarbeit
- Adäquate Kostentragung bei mutwillig verursachten sicherheitspolizeilichen Einsätzen

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Herausgabepflicht für bereits vorhandenes Videomaterial
- Möglichkeit der Verlängerung der Aufbewahrungsdauer bei Videoüberwachungen durch bestimmte Rechtsträger, die zulässigerweise den öffentlichen Raum überwachen
- Registrierung von Prepaid-Handywertkarten
- Ausbau der Kennzeichenerkennungssysteme
- Einführung von Übermittlungsbestimmungen für durch technische Einrichtungen ermittelte Kennzeichendaten
- Einführung von Sicherheitsforen
- Ausbau der Kostenersatzpflicht bei mutwillig verursachten Polizeieinsätzen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch die geplante Adaptierung des § 53 Abs. 5 SPG, mit dem eine Herausgabepflicht von Videomaterial sowie die Verpflichtung zur Gewährung der Möglichkeit eines Echtzeitstreamings für bestimmte Rechtsträger vorgesehen ist. Zur Umsetzung der Änderung des § 53 Abs. 5 SPG wird derzeit an verschiedenen Konzepten für entsprechende Prozessabläufe gearbeitet. Da sich erst in verschiedenen Testläufen zeigen wird, welches System schlussendlich den größten Mehrwert bietet, kann derzeit seriöserweise nur eine durchschnittliche Kostenberechnung zu betrieblichem Sach- bzw. Personalaufwand getätigt werden. Im Jahr 2018 werden erste Kosten für Personal sowie die technischen Implementierungen im Rahmen eines Pilotprojekts entstehen, welches für die weitergehenden Investitionen richtungsweisend sein wird. In den Jahren 2019 bis 2021 bedarf es der Zufuhr von weiteren Personalressourcen sowie Anschaffungskosten für die Videoauswertungs- und -verarbeitungssysteme, Schaffung von Speicherplatz sowie weitergehende technische Implementierungen. Die notwendigen Personalressourcen finden im bestehenden Personalrahmen ihre Deckung. Ab dem Jahr 2020 entstehen fortlaufend Betriebs- und Personalkosten für die Betreuung der Systeme.

Zudem ergeben sich finanzielle Auswirkungen aus der Änderung des § 54 Abs. 4b SPG, mit dem der Einsatz von Kennzeichenerkennungssystemen den praktischen Anforderungen entsprechend überarbeitet wird. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen ist beabsichtigt, insgesamt zehn Stück stationäre und 20 Stück mobile Kennzeichenerkennungssysteme sowie die dazu notwendigen technischen Schnittstellen und Entwicklungstätigkeiten einzurichten bzw. anzukaufen. Darüber hinaus sind iZm den stationären Systemen in den jeweils betroffenen Landesleitzentralen die notwendigen Arbeitsplätze zu installieren.

Im Jahr 2018 bedarf es der Zufuhr von Personalressourcen (erfolgt innerhalb des bestehenden Rahmens) und es fallen Anschaffungskosten für die zehn stationären und 20 mobilen Kennzeichenerkennungssysteme und die Einrichtung der technischen Schnittstellen an. Ab dem Jahr 2019 entstehen fortlaufend Betriebs- und Personalkosten für die Betreuung der Systeme.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Nettofinanzierung Bund</b>	<b>-5.175</b>	<b>-2.106</b>	<b>-3.804</b>	<b>-4.126</b>	<b>-4.212</b>

**Auswirkungen auf Unternehmen:**

Durch die geplanten Bestimmungen zur verbesserten Möglichkeit der Verarbeitung von Videoüberwachungsaufnahmen werden keine neuen Speicherverpflichtungen für Unternehmen geschaffen, sodass hierdurch keine wesentlichen Verwaltungskosten zu erwarten sind.

Ob bzw. in welcher Höhe Kosten durch die geplante Informationspflicht an die Sicherheitsbehörde bei Bildaufnahmen an öffentlichen Orten durch Rechtsträger des öffentlichen oder privaten Bereichs, soweit letzteren ein öffentlicher Versorgungsauftrag zukommt, die zulässigerweise einen öffentlichen Ort überwachen, durch die Möglichkeit der Sicherheitsbehörde, eine bis zu vier-wöchige Aufbewahrungsfrist bescheidmäßig festzulegen, erwachsen, ist zur Zeit nicht abschätzbar. Die Möglichkeit der Festlegung einer zwei Wochen nicht überschreitenden Aufbewahrungsverpflichtung ist nur dann gegeben, wenn dies aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder der Strafverfolgung erforderlich ist. Damit ist diese Befugnis auf konkrete Einzelfälle beschränkt, in denen die situationsbezogenen Faktoren für eine verstärkte Einbindung des Überwachenden sprechen.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres  
 Vorhabensart: Bundesgesetz  
 Laufendes Finanzjahr: 2018  
 Inkrafttreten/ 2018  
 Wirksamwerden:

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Aufrechterhaltung des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung, Schutz kritischer Infrastrukturen und internationale Kooperation." der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherstellung einer nachhaltigen Bekämpfung der Kriminalität in Österreich." der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Es bedarf der Stärkung der Sicherheit sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht. Im SPG werden eine Herausgabepflicht von Videomaterial sowie die Verpflichtung zur Gewährung der Möglichkeit eines Echtzeitstreamings für bestimmte Rechtsträger vorgesehen. Außerdem soll es bei Videoüberwachungen durch Rechtsträger, die zulässigerweise den öffentlichen Raum überwachen, und – soweit es sich um private Rechtsträger handelt – denen ein öffentlicher Versorgungsauftrag zukommt, wie etwa Verkehrsbetriebe oder Bahnhofs- oder Flughafenbetreiber, ermöglicht werden, dass aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie der Strafverfolgung im Einzelfall eine vier Wochen nicht überschreitende Aufbewahrungsverpflichtung von der Sicherheitsbehörde festgelegt wird, um im Bedarfsfall auf noch vorhandene Daten zugreifen zu können.

Zudem sollen durch den Einsatz von technischen Bildverarbeitungssystemen über das Kennzeichen hinausgehende Informationen zum Fahrzeug, insbesondere zur Fahrzeugmarke, Fahrzeugtype und Fahrzeugfarbe, sowie zum Fahrzeuglenker für einen Zeitraum von zwei Wochen erfasst werden können, um eine effektive Aufgabenerfüllung zu ermöglichen. Durch die Einführung einer Übermittlungsbestimmung in der StVO 1960 dürfen zum Zweck der abschnittsbezogenen Geschwindigkeitsüberwachung ermittelte Daten zulässigerweise an die Sicherheitsbehörden übermittelt werden.

Weiters soll die in im SPG verankerte und in erster Linie nur einseitige sicherheitspolizeiliche Beratung ergänzt werden, um sowohl die Förderung des Bewusstseins der Öffentlichkeit für Sicherheitsrisiken als auch der Bereitschaft, solchen Risiken entsprechend vorzubeugen, zu verbessern. Schließlich sind sicherheitspolizeiliche Einsätze oft mit hohen Kosten verbunden, die nunmehr – wenn sie mutwillig ausgelöst wurden – nicht mehr vom Bund, sondern vom Verursacher getragen werden sollen.

Ergänzend soll durch die Änderungen im TKG 2003 dem sicherheits- und kriminalpolizeilichen Bedürfnis der Registrierung von Prepaid-Handywertkarten zum Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung nachgekommen werden.

### Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die Änderungen im SPG, der StVO 1960 und dem TKG 2003 werden wesentliche Maßnahmen zur Stärkung der Sicherheit – sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht – nicht ergriffen.

Erfolgt keine Intensivierung der Bürgerbeteiligung bei der Problem- und Lösungsfindung in sicherheitsrelevanten, regionalen Belangen, können das Bewusstsein für Sicherheitsrisiken sowie die Bereitschaft, solchen Risiken entsprechend vorzubeugen, nicht hinreichend gefördert werden.

Wird keine adäquate Kostenregelung im Falle mutwillig verursachter sicherheitspolizeilicher Einsätze eingeführt, sind die hohen Kosten solcher Einsätze weiterhin von der Allgemeinheit durch den Bund zu tragen.

### Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2022

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die zu treffenden Maßnahmen werden – soweit sie den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres betreffen – federführend von der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit evaluiert, wobei sich insbesondere im Hinblick auf die Schaffung neuer Aufgaben und Befugnisse ein qualitativer Vergleich (Fallauswertungen in bestimmten Referenzbereichen, Beurteilungen der Folgemaßnahmen, Wirkungskontrolle) anbietet.

### Ziele

#### Ziel 1: Ausbau der technischen Ermittlungsmöglichkeiten

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Sicherheitsbehörden können nur im Einzelfall, wenn sonst die Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen gefährdet oder erheblich erschwert wäre, für die Abwehr gefährlicher Angriffe und krimineller Verbindungen sowie zur Fahndung (§ 24 SPG) personenbezogene Bilddaten verwenden, die Rechtsträger des öffentlichen oder privaten Bereichs durch Videoaufzeichnungsgeräte rechtmäßig ermittelt und den Sicherheitsbehörden übermittelt haben.	Die Sicherheitsbehörden können für sämtliche der in § 53 Abs. 1 SPG genannten Zwecke Bild- und Tonmaterial, das ihnen freiwillig von privaten oder öffentlichen Rechtsträgern zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt wird, verwenden. Nur für bestimmte Rechtsträger gibt es eine Verpflichtung zur Herausgabe von Videomaterial bzw. zur Gewährung eines Zugangs für Echtzeitstreaming.
Rechtsträger, die zulässigerweise den öffentlichen Raum überwachen, müssen das aufgezeichnete Videomaterial nach einer relativ kurzen Frist löschen. Im Bedarfsfall ist das Videomaterial für die Sicherheitsbehörden nicht mehr vorhanden.	Durch die Schaffung der Möglichkeit, dass die Sicherheitsbehörde bei Videoüberwachungen von Rechtsträgern, die zulässigerweise den öffentlichen Raum überwachen, und – soweit es sich um private Rechtsträger handelt – denen ein öffentlicher Versorgungsauftrag zukommt, wie etwa Verkehrsbetriebe oder Bahnhofs- oder Flughafenbetreiber, aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie der Strafverfolgung im Einzelfall eine vier Wochen nicht überschreitende Aufbewahrungsverpflichtung festgelegt kann, wird sichergestellt, dass im Bedarfsfall auf noch vorhandenes Videomaterial zugegriffen werden kann.
Die Ermittlungsermächtigung beim Einsatz von Kennzeichenerkennungssystemen erweist sich zur	Durch den Einsatz von technischen Bildverarbeitungssystemen werden über das

effektiven Aufgabenerfüllung als zu einschränkend.	Kennzeichen hinausgehende Informationen zum Fahrzeug, insbesondere zur Fahrzeugmarke, Fahrzeugtype und Fahrzeugfarbe, sowie zum Fahrzeuglenker für einen Zeitraum von zwei Wochen erfasst, um eine effektive Aufgabenerfüllung zu ermöglichen.
Die zum Zweck der Kontrolle der abschnittsbezogenen Geschwindigkeitsüberwachung ermittelten Daten können nicht an die Sicherheitsbehörden übermittelt werden.	Durch die Einführung von Übermittlungsbestimmungen dürfen zum Zweck der abschnittsbezogenen Geschwindigkeitsüberwachung ermittelte Daten zulässigerweise an die Sicherheitsbehörden übermittelt werden.
Der Erwerb von Prepaid-Handywertkarten ist von Gesetzeswegen ohne Nachweis der Identität möglich.	Durch die Registrierung der erforderlichen Stammdaten bei Erwerb von Prepaid-Handywertkarten wird ermöglicht, im Anlassfall zu sicherheits- und kriminalpolizeilichen Zwecken Daten zur Identität des Inhabers einer Prepaid-Handywertkarte zu ermitteln.

## **Ziel 2: Stärkung des Sicherheitsgefühls durch bürgernahe Polizeiarbeit**

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die einseitige sicherheitspolizeiliche Beratung ist zur Förderung des Bewusstseins für Sicherheitsrisiken als auch der Bereitschaft, solchen Risiken entsprechend vorzubeugen, nicht hinreichend.	Durch die Einrichtung von Sicherheitsforen können auf regionaler Ebene situationsbezogene Plattformen zur Anregung und Koordinierung erforderlicher Maßnahmen unter Mitwirkung von Menschen und Einrichtungen gebildet werden.

## **Ziel 3: Adäquate Kostentragung bei mutwillig verursachten sicherheitspolizeilichen Einsätzen**

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es besteht keine Kostenersatzpflicht, wenn eine Notmeldung vorsätzlich falsch abgegeben wird oder sich jemand auffallend sorglos verhalten und grob fahrlässig in Gefahr gebracht hat, obwohl dabei der Exekutive hohe Kosten entstehen.	Wer das Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, weil er vorsätzlich eine falsche Notmeldung gibt oder sich zumindest grob fahrlässig, insbesondere durch übermäßigen Leichtsinns oder durch Überschreiten der sonst, etwa bei der Sportausübung, üblichen Risikobereitschaft, einer Gefahr für Leben oder Gesundheit ausgesetzt hat, muss einen Pauschalbetrag als Ersatz der Aufwendungen des Bundes leisten.

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Herausgabepflicht für bereits vorhandenes Videomaterial**

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Änderung des § 53 Abs. 5 SPG soll eine Herausgabepflicht von Videomaterial sowie die Möglichkeit eines Echtzeitstreamings implementiert werden. In diesem Sinn sollen die Rechtsträger des öffentlichen Bereichs oder des privaten Bereichs, sofern letzteren ein öffentlicher Versorgungsauftrag zukommt, die zulässigerweise den öffentlichen Raum überwachen, verpflichtet werden, bei ihr

anfallendes Videomaterial auf Verlangen unverzüglich der Sicherheitsbehörde weiterzugeben oder Zugang dazu zu gewähren. Zudem soll es künftig für sämtliche der in § 53 Abs. 1 genannten Zwecke zulässig sein, freiwillig von privaten oder öffentlichen Rechtsträgern überlassenes Videomaterial zur Aufgabenerfüllung zu verwenden.

Umsetzung von Ziel 1

**Maßnahme 2: Möglichkeit der Verlängerung der Aufbewahrungsdauer bei Videoüberwachungen durch bestimmte Rechtsträger, die zulässigerweise den öffentlichen Raum überwachen**

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Schaffung der Möglichkeit, dass die Sicherheitsbehörde bei Videoüberwachungen von Rechtsträgern, die zulässigerweise den öffentlichen Raum überwachen, und – soweit es sich um private Rechtsträger handelt – denen ein öffentlicher Versorgungsauftrag zukommt, wie etwa Verkehrsbetriebe oder Bahnhofs- oder Flughafenbetreiber, aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie der Strafverfolgung im Einzelfall eine vier Wochen nicht überschreitende Aufbewahrungsverpflichtung festlegen kann, wird sichergestellt, dass im Bedarfsfall auf noch vorhandenes Videomaterial zugegriffen werden kann.

Umsetzung von Ziel 1

**Maßnahme 3: Registrierung von Prepaid-Handywertkarten**

Beschreibung der Maßnahme:

Sicherheits- und kriminalpolizeiliche Zwecke erfordern es, dass Personen, die mit einem Anbieter einen Vertrag über die Bereitstellung eines Kommunikationsdienstes geschlossen haben, im Anlassfall identifizierbar sind. Zur Erhebung der Identität ist die Registrierung seiner Stammdaten erforderlich.

Umsetzung von Ziel 1

**Maßnahme 4: Ausbau der Kennzeichenerkennungssysteme**

Beschreibung der Maßnahme:

Für die Anhaltung der Fahrzeuge im Trefferfall sowie zur Strafverfolgung ist es unbedingt erforderlich, über das Kennzeichen hinausgehende Informationen zum Fahrzeug sowie zum Fahrzeuglenker zu erhalten.

Umsetzung von Ziel 1

**Maßnahme 5: Einführung von Übermittlungsbestimmungen für durch technische Einrichtungen ermittelte Kennzeichendaten**

Beschreibung der Maßnahme:

Zur effektiven Anwendbarkeit des § 54 Abs. 4b SPG ist die Schaffung von Übermittlungsbestimmungen an die Sicherheitsbehörden für Daten, die zum Zweck der abschnittsbezogenen Geschwindigkeitsüberwachung ermittelten wurden, erforderlich.

Umsetzung von Ziel 1

**Maßnahme 6: Einführung von Sicherheitsforen**

Beschreibung der Maßnahme:

Es wird die Möglichkeit geschaffen, auf regionaler Ebene unter Beiziehung von Menschen, die an der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse mitwirken, Plattformen zu bilden, in deren Rahmen (situationsbezogen) erforderliche Maßnahmen angeregt und koordiniert werden sollen.

Umsetzung von Ziel 2

**Maßnahme 7: Ausbau der Kostenersatzpflicht bei mutwillig verursachten Polizeieinsätzen**

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Einführung eines neuen § 92a Abs. 1a sollen Personen, die ein Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes mutwillig durch vorsätzlich falsche Notmeldung oder durch grob fahrlässiges Verhalten verursachen, zum Ersatz der Kosten des Polizeieinsatzes verpflichtet werden können.

Umsetzung von Ziel 3

**Abschätzung der Auswirkungen****Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger****Finanzielle Auswirkungen für den Bund****– Ergebnishaushalt**

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Erträge</b>	<b>0</b>	<b>477</b>	<b>477</b>	<b>477</b>	<b>477</b>
Personalaufwand	1.656	1.535	2.897	3.195	3.259
Betrieblicher Sachaufwand	763	1.020	1.729	1.753	1.775
Werkleistungen	0	70	0	0	0
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>2.419</b>	<b>2.625</b>	<b>4.626</b>	<b>4.948</b>	<b>5.034</b>
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-2.419</b>	<b>-2.148</b>	<b>-4.149</b>	<b>-4.471</b>	<b>-4.557</b>

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

**Unternehmen**

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung

in Tsd. €		2018	2019	2020	2021	2022
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		5.175	2.583	4.281	4.603	4.689

---

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2018	2019	2020	2021	2022
gem. BFRG/BFG	11.02.08 Zentrale Sicherheitsaufgaben		5.175	2.583	4.281	4.603	4.689

#### Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung der zu erwartenden Mehrkosten ab dem Jahr 2018 ist im BFRG 2018-2021 sowie im BFRG 2019-2022 sichergestellt.

Im Jahr 2018 entsteht ein sukzessiver Sach- und Personalinvestitionsbedarf für die Implementierung, Entwicklung und operative Umsetzung der zehn stationären und 20 mobilen Kennzeichenerkennungsgeräte. Weiters sind für 2018 für die technische Erstsimplimentierung und Anbindung der Datensysteme iZm mit der Auswertung von Videoaufnahmen einmalige Investitionskosten zu veranschlagen. Im Jahr 2018 beginnend sowie die weiteren Jahre fortfolgend sind überdies die notwendigen Betriebs- sowie Personalressourcen für die Bedienung der technischen Systeme innerhalb der bestehenden Rahmenbeträge einzurichten bzw. sicherzustellen.

#### Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

Körperschaft	2018		2019		2020		2021		2022	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Bund	1.655,75	22,00	1.535,33	20,00	2.897,18	37,00	3.194,72	40,00	3.258,62	40,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	2018	2019	2020	2021	2022
			VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ
Fachpersonal in den Landesleitzentralen zur	Bund	ED-Fachdienst	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00



Auswertung der Kennzeichendaten		E2a; W 2					
Personalzufuhr zur Videoauswertung	Bund	ED-Fachdienst E2a; W 2	10,00	10,00	27,00	30,00	30,00
Fachpersonal zur Installation der Videoauswertung	Bund	ED-Fachdienst E2a; W 2	2,00				

Für den effektiven Einsatz der Kennzeichenerkennungssysteme bedarf es ab dem Jahr 2018 Fachpersonals zur Installation der Videoauswertung sowie der Zufuhr von Personalressourcen in den Landesleitzentralen der Bundesländer, um die Überprüfung der ausgeworfenen Treffermeldungen sicherzustellen und gegebenenfalls Fahndungsmaßnahmen zu koordinieren. Die Anzahl der benötigten Personalstellen zur Auswertung der Kennzeichendaten gründet sich auf die Anzahl tauglicher Standorte für stationäre Kennzeichenerkennungssysteme und wird im bestehenden Personalrahmen zur Verfügung gestellt.

Im Zusammenhang mit der Auswertung von Videoaufnahmen von Rechtsträgern des öffentlichen oder privaten Bereichs müssen Personalressourcen geschaffen werden, die zur Auswertung des Videomaterials jedenfalls erforderlich sind und bis zum Jahr 2021 im bestehenden Rahmen sukzessive umgeschichtet werden. Geplant sind die Einrichtung von zehn Einsatzzentralen zur Videoauswertung (eine bei jeder Landespolizeidirektion sowie eine beim Einsatz- und Krisenkoordinationscenter im BMI) sowie die Anbindung zu kritischen Orten (etwa Flughäfen, Bahnhöfe, Unternehmen im Verkehrsbereich wie ÖBB, ASFINAG, Wiener Linien). Die Anzahl der angegebenen Personalstellen deckt den Bedarf an Personal zur Auswertung der Daten und zur Bedienung der Videoauswertung.

Da derzeit verschiedene Konzepte bestehen, welche erst einem operativen Einsatz unterzogen werden müssen, handelt es sich bei dem geschätzten Personalbedarf um eine durchschnittliche Annahme aufgrund einer Gesamtbetrachtung der möglichen Varianten.

#### Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2018	2019	2020	2021	2022
Bund	579.513,53	537.367,08	1.014.011,68	1.118.153,41	1.140.516,48

#### Laufende Auswirkungen – Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2018	2019	2020	2021	2022
Bund		140.000,00	370.000,00	290.000,00	290.000,00

Bezeichnung	Körperschaft	2018		2019		2020		2021		2022	
		Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Laufende Betriebskosten der Kennzeichenerkennungssysteme	Bund			1	20.000,00	1	20.000,00	1	20.000,00	1	20.000,00

Mietaufwand für Leitungsbedarf bei Videoauswertung sowie Netzwerkkomponenten/Monat	Bund	12 10.000,00	12 10.000,00	12 10.000,00	12 10.000,00
Betreuung/Wartung für Speichernetzwerkkomponenten	Bund		1 80.000,00		
Betriebskosten (Wartung und Betreuung) für die technischen Komponenten	Bund		1 150.000,0 0	1 150.000,0 0	1 150.000,0 0

Aus derzeitiger Sicht bedarf es iZm der Verpflichtung von bestimmten Rechtsträgern des öffentlichen oder privaten Bereichs zur Herausgabe von Videoaufnahmen noch Testungen zur Feststellung der optimalen Prozessabläufe bzw. zur Implementierung von Schnittstellen, Speicherplatz udgl. Zunächst wird mit einem Pilotprojekt begonnen, welches maßgebliche Aufschlüsse über die weitergehenden Kosten bringen wird. Dafür bedarf es der Anmietung einer leistungsstarken und sicheren Datenleitung sowie der notwendigen Netzwerkkomponenten.

Um die durch die Kennzeichenerkennungssysteme gewonnenen Daten weiterverarbeiten zu können, sind 2018 die technischen Voraussetzungen (Schnittstelle, Speicherplatz, Trefferauswertung, Arbeitsplatz) zu implementieren. Danach sind laufende Betriebskosten für die Systeme zu veranschlagen.

Die aufgeschlüsselten Kosten stellen den durchschnittlichen betrieblichen Sachaufwand der derzeit vorliegenden Konzepte dar.

#### Laufende Auswirkungen – Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in €)		2018	2019	2020	2021	2022					
Bund			70.000,00								
Bezeichnung	Körpersch. h.	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Externe Dienstleistung Gesamtkonzept Videoauswertu ng	Bund			70	1.000,00						

Für den Aufbau der Videoauswertungssysteme bedarf es der Unterstützung externer Dienstleister, für welche 70 Dienstleistungstage zu je € 1.000 veranschlagt werden.

#### Laufende Auswirkungen – Investitionen

## Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

		in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Anschaffungswert			2.940	300			
Auszahlung			2.940	300			
Abschreibung			184	342	345	345	345
Ansch.dat	Bezeichnung	Anlagentyp	Körperschaft	ND	Menge	Anschaffungskosten €	Gesamt €
01.06.2018	Mobile Kennzeichenerkennungssysteme	Messgeräte und Messeinrichtungen, Physikalische Versuchs- und Kontrolleinrichtungen, Technische Instrumente, Apparate und Ausrüstungen	Bund	12	20	45.000,00	900.000,00
01.06.2018	Stationäre Kennzeichenerkennungssysteme	Messgeräte und Messeinrichtungen, Physikalische Versuchs- und Kontrolleinrichtungen, Technische Instrumente, Apparate und Ausrüstungen	Bund	12	10	65.000,00	650.000,00
01.06.2018	Aufbau Datenleitung Videoauswertungssysteme	Großrechen-systeme, Server-, Netzwerk- und Kommunikationssysteme einschließlich der erforderlichen Komponenten	Bund	7	1	550.000,00	550.000,00
01.06.2018	Speicherplatz Videoauswertungssysteme	Langzeitspeichersysteme	Bund	10	1	300.000,00	300.000,00
01.06.2018	Arbeitsplatzkomponenten Videoauswertungssysteme	Großrechen-systeme, Server-,	Bund	7	2	45.000,00	90.000,00

		Netzwerk- und Kommunikationssysteme einschließlich der erforderlichen Komponenten				
	Arbeitsplatzkomponenten Videoauswertungssysteme	Großrechnersysteme, Server-, Netzwerk- und Kommunikationssysteme einschließlich der erforderlichen Komponenten	Bund			
01.06.2018				7	10	45.000,00 450.000,00
01.02.2019	Speicherplatz Videoauswertungssysteme	Langzeitspeichersysteme	Bund	10	1	300.000,00 300.000,00

Für den Ankauf von Kennzeichenerkennungsgeräten werden ab dem Jahr 2018 Investitionskosten schlagend. Es ist beabsichtigt, insgesamt zehn Stück stationäre und zwanzig Stück mobile Kennzeichenerkennungssysteme sowie die dazu notwendigen technischen Schnittstellen und Entwicklungstätigkeiten einzurichten bzw. anzukaufen.

Der Bedarf an zehn stationären Kennzeichenerkennungssystemen ergibt sich aufgrund der Anzahl bereits bestehender technischer Anbindungsmöglichkeiten auf Hauptverkehrsträgern. Um effektive innerstaatliche Fahndungsmaßnahmen ergreifen zu können, sind solche Systeme in zumindest fünfzig Kilometer Distanz vor der österreichischen Grenze anzubringen. Auf Grundlage dieser Parameter und unter Berücksichtigung der geografischen Lage Österreichs wurden zehn taugliche Standorte an Hauptverkehrsträgern eruiert. Darüber hinaus sind iZm den stationären Systemen in den jeweils betroffenen Landesleitzentralen die notwendigen Arbeitsplätze zu installieren.

Die Anzahl der mobilen Kennzeichenerfassungssysteme leitet sich aus den Bedarfsäußerungen der Landespolizeidirektionen ab. Abhängig von der Größe des Bundeslandes ist zumindest ein mobiles System pro Landespolizeidirektion für die effektive Erledigung der Fahndungsaufgaben erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Verpflichtung von bestimmten Rechtsträgern des öffentlichen oder privaten Bereichs zur Herausgabe von Videoaufnahmen werden im Jahr 2018 erste Kosten für die technische Implementierung im Rahmen eines Pilotprojekts entstehen, welches für die weitergehenden Investitionen richtungsweisend sein wird. Weiteres bedarf es der Anschaffung von Videoauswertungs- und -verarbeitungssystemen, dem Ankauf von Speicherplatz sowie weitergehender technischer Implementierungen. Geplant sind die Einrichtung von zehn Einsatzzentralen zur Videoauswertung (eine bei jeder Landespolizeidirektion sowie eine beim Einsatz- und Krisenkoordinationscenter im BMI) sowie die Anbindung zu kritischen Orten (etwa Flughäfen, Bahnhöfe, Unternehmen im Verkehrsbereich wie ÖBB, ASFINAG, Wiener Linien).

#### Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)	2018	2019	2020	2021	2022
Bund		477.000,00	477.000,00	477.000,00	477.000,00
	2018	2019	2020	2021	2022

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
Kostenersatz	Bund			150	3.180,00	150	3.180,00	150	3.180,00	150	3.180,00
Hubschraubereinsatz											

Jährlich werden von den Hubschraubern des BM.I rund 250 bis 300 Personen unverletzt geborgen. In rund 150 Fällen jährlich wird künftig die Möglichkeit bestehen, die Kosten für den Hubschraubereinsatz nach den neuen Bestimmungen des SPG zu verrechnen. Bei einem Hubschraubereinsatz entsteht im Durchschnitt ein Kostenaufwand von rund € 3.180 (€ 53 pro Minute).

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr</li> <li>- Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten</li> </ul>

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1379733632).